

Formular:

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Salzlandkreis

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Salzlandkreis

Antragsteller:

Name

Wohnanschrift:

Straße

.....

PLZ/ Ort

Telefonnummer für Rückfragen:

Kundennummer:

Grundstücksfläche des Wohngrundstückes in m²:

davon Gartennutzfläche (ohne Rasen in m²:

Wohnform:
(Ein-/Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus, etc.)

Ich bin: Mieter Eigentümer

Mit der Unterschrift erkläre ich, dass auf dem o.g. Grundstück eine vollständige Eigenverwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle einschließlich der Küchen- und Speiseabfälle erfolgt.

.....
Datum/ Unterschrift

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Grundstücksplan mit Darstellung, dass das Grundstück über eine Gartenfläche (ohne Rasenfläche) von mindestens 25 m² pro Wohneinheit verfügt.
2. Fotodokumentation des Grundstückes, der Gartenfläche und der Art der Eigenverwertung (z. B. Komposter) zur Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten.
3. Erklärung über den Verbleib der nichtkompostierbaren Abfälle,

weitere Hinweise:

- Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen (alle Bewohner) zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren Abfälle, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in einer das Wohl der

Formular:

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Salzlandkreis

Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. Bsp. Gerüche und Ungeziefer) verwertet werden.

Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartennutzfläche/ Wohneinheit, (ohne Rasenflächen)
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann und
5. der/ die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig!

- Als nicht kompostierbar gelten u.a. nicht pflanzliche Küchenabfälle (Fleisch-, Wurst-, Fischreste, Knochen), da bei der Eigenkompostierung nicht die erforderlichen Temperaturen für eine sichere Hygienisierung (Seuchenhygiene) erreicht werden. Auch sollte auf diese, wie auch auf alle gekochten Küchenabfälle, aus hygienischen Gründen verzichtet werden, um keine Nager und Ungeziefer anzulocken.
- So haben auch von Schädlingen wie Läuse, Rote Spinne, Mehltau, Sternrußtau, Kraut- und Knollenfäule und Feuerbrand befallene Pflanzen und Pflanzenreste, um nur einige Beispiele zu nennen, nichts auf dem Kompost zu suchen. Hierzu zählen auch Neophyten, wie Beifuß-Ambrosia, die Herkulesstaude sowie der Riesen-Bärenklau. Diese Pflanzen, aber vor allem deren Samen/ Sporen können zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen. Eine haushaltsübliche Kompostierung erreicht nicht die erforderliche Temperatur während des Rotteprozesses, um diese abzutöten.
- Die eingereichten Nachweise und Erklärungen müssen geeignet sein, um die zur Ausbringung des Kompostes notwendige Nutzfläche sowie den Verbleib der nichtkompostierbaren Abfälle ausreichend darzulegen. Geeignet sind Fotos aus der Gesamtperspektive. Bilder auf denen allein ein Komposter oder ein Blumenbeet erkennbar ist, sind nicht ausreichend.
- Die Andienung an eine Grüngutannahmestelle, die Kompostierung in einem nicht zum Wohngrundstück gehörenden Kleingarten, Wochenend- oder sonstigem Grundstück sowie die Abgabe von Speiseresten zur Verfütterung sind kein Befreiungsgrund.